

Merkblatt für die Mitglieder des Wahlvorstands zu den Kommunalwahlen in Niedersachsen

Dieses Merkblatt dient dazu, die Mitglieder des Wahlvorstands gemäß § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über die wahlrechtlichen Vorschriften nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) sowie nach der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) zu informieren, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

II. Wahlvorstand

A Verpflichtungen, Aufgabenverteilung

B Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit

C Öffentlichkeit der Tätigkeit des Wahlvorstands

D Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung verbieten

E Ausstattung des Wahlvorstands

III. Wahlhandlung

A. Beginn der Wahlhandlung

1. Wahlzeit, Handlung vor Beginn der Stimmabgabe
2. Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Ordnung im Wahlraum
3. Wahrung des Wahlheimnisses

B Wahlhandlung

1. Stimmabgabe
2. Hilfe bei der Stimmabgabe
3. Stimmabgabevermerk
4. Stimmabgabe mit Wahlschein
 - 4.1 Allgemeine Regelung
 - 4.2 Stimmabgabe mit Wahlschein bei der einzelnen Direktwahl oder bei der Stichwahl
5. Beanstandung des Wahlrechts eingetragener Personen/Zurückweisung
6. Austausch von verschriebenen oder unbrauchbar gewordenen Stimmzetteln
7. Wahl in Sonderwahlbezirken

C. Schluss der Wahlhandlung

IV. Wahlergebnis

A. Allgemeine Vorschriften

1. Allgemeines
2. Öffentlichkeit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
3. Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
4. Ermittlung des Wahlergebnisses
5. Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirks

B. Zählung/Auszählung

1. Zählung der Wählerinnen und Wähler
2. Zählung der Stimmen
3. Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen und Entscheidung über ausgesonderte Stimmzettel
 - 3.1 Ungültige Stimmzettel
 - 3.2 Ungültige Stimmen
 - 3.3 Entscheidung über ausgesonderte Stimmzettel
4. Ungültige Stimmabgabe bei Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk
5. Führung von Zähllisten

C. Handlung nach Abschluss der Zählung

1. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
2. Schnellmeldung
3. Wahlniederschrift
 - 3.1 Wahlniederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
 - 3.2 Ergänzung zur Wahlniederschrift

V. Schlusshandlung: Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände

Die angegebenen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) finden für alle Wahlen, sowohl für die Wahl der Abgeordneten der Vertretungen, für die Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen (im Folgenden Kommunalwahl genannt) als auch für die Direktwahlen, entsprechend Anwendung soweit nichts anderes bestimmt und dargelegt wird. Wahlen, die gleichzeitig stattfinden sind verbundene Wahlen.

I. ALLGEMEINES (§ 8 Abs. 3, § 11, § 13 NKWG, § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 1, 5, 6, 7, § 14 NKWO)

Wenn mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden, müssen die Wahlbezirke und die Wahlräume für alle Wahlen dieselben sein.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand berufen. Für verbundene Wahlen wird ebenfalls nur ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk gebildet. In größeren Wahlbezirken, in denen sich das Wählerverzeichnis ohne Gefährdung des Wahlheimnisses teilen lässt, können mehrere Wahlvorstände tätig werden, wenn gleichzeitig in verschiedenen Wahlräumen oder an verschiedenen Wahltischen eines Wahlraums gewählt wird. Für jeden Wahlraum, bei mehreren Wahltischen in einem Wahlraum für jeden Wahltisch, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.

Der Wahlvorstand wird vor jeder Hauptwahl berufen. Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, (im Folgenden Gemeinde/Samtgemeinde genannt) bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Wahlvorstands eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine stellvertretende Schriftführerin/einen stellvertretenden Schriftführer. Sie können auch im Auftrag der Gemeinde/Samtgemeinde von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher einberufen werden.

Bei einer Direktwahl sollen die Mitglieder des Wahlvorstands für die erste Wahl zugleich für die Stichwahl berufen werden.

Die Gemeinde/Samtgemeinde sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlvorstands vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme des Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Die Berufung zu einem Wahlehrenamt kann nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (zu den Ablehnungsgründen siehe § 13 Abs. 3 NKVVG). Wer ein Wahlehrenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstauffalls. Der Wahlvorstand sollte bei allen ihm übertragenen Aufgaben besondere Sorgfalt walten lassen.

II. WAHLVORSTAND

A Verpflichtungen, Aufgabenverteilung (§ 12 Abs. 1 NKWG, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1 und 2 NKWO)

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr (§ 6 NKWG).

Der Wahlvorstand tritt am Wahltag frühzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen (i. d. Regel um 7.30 Uhr), damit die vorbereitenden Arbeiten vor Beginn der Wahlzeit abgeschlossen werden können.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher verpflichtet am Wahltag die weiteren Mitglieder des Wahlvorstands vor dem Beginn ihrer Tätigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher ist vorher von der Gemeinde/Samtgemeinde entsprechend verpflichtet worden.

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher (Vorsitzende/r) leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

B Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2 und 3 NKWG, § 11 Abs. 4 NKWO)

Während der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Fehlende Mitglieder kann die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen, die von ihr/ihm nach Buchst. A Abs. 3 verpflichtet werden. Sie sind zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit und die Mindestbesetzung erforderlich ist.

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

C Öffentlichkeit der Tätigkeit des Wahlvorstands (§ 11 Abs. 3 NKWO)

Der Wahlvorstand verhandelt, berät und beschließt in öffentlicher Sitzung.

D Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung verbieten (§ 33 Abs. 2 NKWG, § 11 Abs. 5 NKWO)

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

E Ausstattung des Wahlvorstands (§ 42 NKWO)

Die Gemeinde/Samtgemeinde übergibt der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlzeit folgende Unterlagen:

- a) das Wählerverzeichnis mit der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses,
- b) das besondere Wahlscheinverzeichnis,
- c) die Stimmzettel,
- d) die Vordrucke für die Wahlniederschrift und im Fall der Kommunalwahl für die Zählliste,
- e) den Vordruck für die Schnellmeldung,
- f) einen Abdruck des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung,
- g) einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- h) Verschlussmaterial für die Wahlurne und
- i) Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und für eine Direktwahl auch zum Verpacken der Wahlscheine.

III. WAHLHANDLUNG

A Beginn der Wahlhandlung

1. Wahlzeit, Handlung vor Beginn der Stimmabgabe (§ 6 NKWG, § 44 Abs. 4, § 46 NKWO)

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00.

Vor Beginn der Wahlzeit ergänzt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis gemäß dem besonderen Wahlscheinverzeichnis, indem bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe der Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ und im Fall einer Direktwahl oder Stichwahl, die nicht mit einer Kommunalwahl verbunden ist, außerdem der Vermerk „B“ hinzugefügt wird. Sie/Er ergänzt dementsprechend die Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses und bescheinigt die Ergänzung.

Bei einer ergänzenden Mitteilung über die Ausstellung von Wahlscheinen, bei einer einzelnen Direktwahl oder bei einer Stichwahl zusammen mit der Ausgabe von Briefwahlunterlagen, (diese Wahlscheine können noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr ausgegeben werden, wenn bei plötzlicher Erkrankung die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann) gilt Absatz 2 entsprechend.

Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

2. Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Ordnung im Wahlraum (§ 33 Abs. 1 NKWG, § 44 Abs. 5, § 45 NKWO)

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Während der Wahlhandlung hat jedermann Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen und ordnet bei Andrang den Zutritt. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeinde/Samtgemeinde, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung sorgt. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. Die Wahlurne ist so aufzustellen, dass sie und das Einlegen der Stimmzettel vom Wahlvorstand ständig überblickt werden kann.

3. Wahrung des Wahlgeheimnisses (§ 47 Abs. 4 NKWO)

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet insbesondere darauf, dass sich immer nur eine Person in der Wahlkabine aufhält.

B Wahlhandlung

1. Stimmabgabe (§ 4 Abs. 3 NKWG, § 47 NKWO)

Jede wahlberechtigte Person hat für die Kommunalwahl drei Stimmen und für die Direktwahl oder die Stichwahl eine Stimme.

Im Wahlraum gibt die wählende Person dem Wahlvorstand ihre Wahlbenachrichtigung. Auf Verlangen insbesondere, wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie sich auszuweisen. Ist für eine Direktwahl mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen, so gibt der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung nach Feststellung der Wahlberechtigung der wahlberechtigten Person für eine etwaige Stichwahl zurück.

Hat die Schriftführerin/der Schriftführer die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt, so erhält die wählende Person einen Stimmzettel. Bei verbundenen Wahlen erhält die wählende Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, die der wählenden Person betreffenden persönlichen Angaben so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Die wählende Person kennzeichnet den ihr ausgehändigten Stimmzettel in der Wahlkabine und faltet ihn dort so zusammen, dass niemand erkennen kann, wie sie gewählt hat. Sodann legt sie den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

2. Hilfe bei der Stimmabgabe (§ 30 Abs. 1 NKWG, § 48 NKWO)

Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Sie teilt dies der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher vor der Stimmabgabe mit. Erscheint der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher die von der wählenden Person bestimmte Hilfsperson nach dem Lebensalter oder sonstigen persönlichen Umständen zur Hilfeleistung nicht geeignet, so teilt sie/er dies der wählenden Person mit und weist darauf hin, dass auf Wunsch der wählenden Person ein Mitglied des Wahlvorstands Hilfe leisten kann.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wählenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

3. Stimmabgabevermerk (§ 49 NKWO)

Die Schriftführerin/Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine separate Spalte zu benutzen.

4. Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 5 Abs. 3 NKWG, § 50 NKWO)

4.1 Allgemeine Regelung (§ 5 Abs. 3 NKWG)

Wer einen Wahlschein hat, kann

- 1) an der Kommunalwahl nur durch Briefwahl und
- 2) an der Direktwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

Findet die Direktwahl gleichzeitig mit der Kommunalwahl statt, so kann die Inhaberin/der Inhaber eines Wahlscheins an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Stimmabgabe mit Wahlschein bei der einzelnen Direktwahl oder bei der Stichwahl (§ 50 NKWO)

Wenn die Inhaberin/der Inhaber eines Wahlscheins sich dafür entscheidet, vor einem Wahlvorstand zu wählen, muss sie/er sich dann ausweisen und der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher ihren/seinen Wahlschein übergeben. Diese/Dieser prüft den Wahlschein. Bestehen Zweifel an dessen Gültigkeit oder dem rechtmäßigen Besitz, so klärt der Wahlvorstand im Rahmen seiner Möglichkeiten die Sachlage und beschließt, ob die Person einen Stimmzettel erhält. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein, auch wenn ein Stimmzettel nicht ausgehändigt wird.

Ist auf dem Wahlschein die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so kann die wählende Person nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind. Die eingenommenen Wahlscheine werden vom Wahlvorstand verwahrt.

Im Übrigen gelten Nr. 1, 2, 5 und 6.

5. Beanstandung des Wahlrechts eingetragener Personen/Zurückweisung (§ 47 Abs. 6 NKWO)

Hat ein Mitglied des Wahlvorstands Zweifel an der Wahlberechtigung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, so beschließt der Wahlvorstand über eine Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

6. Austausch von verschriebenen oder unbrauchbar gewordenen Stimmzetteln (§ 47 Abs. 5 NKWO)

Hat die wählende Person ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen hat. Hat die wählende Person ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen, so hat der Wahlvorstand ihr zu untersagen, den Stimmzettel in die Wahlurne zu legen. Nach der Untersagung erhält die wählende Person auf Verlangen einen neuen Stimmzettel, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen hat. Zerrissene Stimmzettel dürfen nicht in die Wahlurne gelegt werden.

7. Wahl in Sonderwahlbezirken (§ 5 und § 52 NKWO)

- 1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen sollen bei Bedarf Sonderwahlbezirke gebildet werden. Mehrere Einrichtungen innerhalb eines Wahlbereichs können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden.
Zur Stimmabgabe in einem Sonderwahlbezirk ist berechtigt, wer im Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirks eingetragen ist.
Der Wahlvorstand eines Sonderwahlbezirks kann seine Aufgaben in getrennten Einheiten durchführen. Die Gemeinde/Samtgemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Einrichtung einen oder mehrere Wahlräume und sorgt für deren Ausstattung. Auch bei der Bestimmung mehrerer Wahlräume ist nur ein Wahlvorstand erforderlich.
Sind für den Sonderwahlbezirk mehrere Wahlräume bestimmt worden, so bestimmt die Gemeinde/Samtgemeinde im Einvernehmen mit der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe für jeden Wahlraum im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit.
- 2) Zwei Mitglieder des Wahlvorstands können den Wahlberechtigten die Stimmabgabe in deren Zimmern ermöglichen. Sie führen hierzu eine verschlossene gesonderte Wahlurne und die erforderlichen Gegenstände mit sich. Dabei muss allen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Abschluss der Stimmabgabe in den Zimmern ist die gesonderte Wahlurne in einen Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort bleibt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung verschlossen. Der Inhalt der Wahlurnen des Sonderwahlbezirks wird vor der Auszählung miteinander vermengt.
- 3) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit gewährleistet werden.
- 4) Der Wahlvorstand kann die Wahlhandlung im Sonderwahlbezirk vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit schließen, wenn keine Wahlberechtigten mehr zur Stimmabgabe zu erwarten sind. In diesem Fall bringt er die verschlossene Wahlurne, die verschlossene gesonderte Wahlurne und die Wahlunterlagen in den Wahlraum eines von der Gemeinde/Samtgemeinde bestimmten allgemeinen Wahlbezirks. Der Wahlvorstand des allgemeinen Wahlbezirks verwahrt diese Gegenstände bis zur Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand des Sonderwahlbezirks.

- 5) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

C Schluss der Wahlhandlung (§ 51 NKWO)

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist (18:00 Uhr), wird dies von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wahlberechtigten wählen, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum kann so lange gesperrt werden, bis die anwesenden Wahlberechtigten gewählt haben. Haben diese gewählt, so erklärt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

IV. WAHLERGEBNIS

Bei allen Einzelvorgängen zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollte besondere Sorgfalt walten. Hier gilt das Prinzip „Genauigkeit“ vor „Schnelligkeit“.

A Allgemeine Vorschriften

1. Allgemeines (§ 54 Abs. 2, § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 2 NKWO)

Bei verbundenen Wahlen wird das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt in der folgenden Reihenfolge ermittelt und festgestellt:

- 1) Wahl der Landrätin/des Landrats oder Wahl der Regionspräsidentin/des Regionspräsidenten,
- 2) Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters,
- 3) Kreiswahl oder Regionswahl,
- 4) Gemeindevahl und
- 5) Samtgemeindevahl.

Mit der Ermittlung des Ergebnisses der in der Reihenfolge nachfolgenden Wahl darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der in der Reihenfolge vorgehenden Wahl festgestellt ist.

Das Wahlergebnis für die Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates wird nach der Gemeindevahl festgestellt.

Das Wahlergebnis für die Wahl der Mitglieder der Einwohnerversammlung wird nach der Kreiswahl festgestellt.

2. Öffentlichkeit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 33 Abs. 1 NKWG)

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist wie die Wahlhandlung öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

3. Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 12 Abs. 2 und 3 NKWG, § 11 Abs. 4 NKWO)

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein. Abschnitt II Buchst. B gilt entsprechend.

4. Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 34 NKWG, § 54 Abs. 1 NKWO)

Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen.

Er stellt für die Kommunalwahl fest:

- 1) die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- 3) die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
- 4) die Stimmverteilung in der folgenden Aufgliederung:
 1. Zahl der für jede Liste abgegebenen Stimmen,
 2. Zahl der für jede Listenbewerberin oder jeden Listenbewerber abgegebenen Stimmen,
 3. Gesamtzahl der für jede Liste und ihre Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nm. 1. und 2.),
 4. Zahl der für jeden Einzelwahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
- 5) die Zahl der gültigen Stimmen.

Er stellt für die Direktwahl oder die Stichwahl fest:

- 1) die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- 3) die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,

- 4) die Zahl der gültigen Stimmen,
- 5) die Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag.

5. Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirks (§ 34 Abs. 2 NKWG, § 12 Abs. 1, § 57 Abs. 4, § 60 NKWO)

Das Briefwahlergebnis wird in das Wahlergebnis eines von der Gemeindegewahlleitung zu bestimmenden Wahlbezirks des jeweiligen Wahlbereichs, bei einer Direktwahl des jeweiligen Wahlgebiets, einbezogen. Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit der Gemeindegewahlleitung eine gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses anordnen, wenn dadurch das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird. Wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt, so hat die Gemeinde, besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu bilden.

Der Wahlvorstand des von der Gemeindegewahlleitung bestimmten Wahlbezirks hat die ihm von der Gemeindegewahlleitung übergebenen Wahlbriefe nach Ablauf der Wahlzeit, bevor die Wahlurne geöffnet wird, einzeln zu öffnen sowie den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag zu entnehmen.

Ist der Wahlschein in dem Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine aufgeführt oder kommt die Ungültigkeit des Wahlbriefs nach Buchst. B, Nr. 4 Abs. 2 Pkt. 2 bis 7, auch in Verbindung mit Absatz 3, in Betracht, so sind die betroffenen Wahlbriefe mit Inhalt unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers auszusondern und später gemäß Absatz 4 zu behandeln. Die aus den gültigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit der nach Absatz 3 ausgesonderten Wahlbriefe. Die ungültigen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Ungültigkeitsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Ergänzung zur Wahlniederschrift, nach amtlichem Muster, in einem versiegelten Paket beizufügen.

Enthält bei verbundenen Wahlen der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht gilt, so ist dieser Stimmzettel auszusondern. Er ist uneingesehen in den Stimmzettelumschlag zu legen, dieser ist mit einem Vermerk über den Grund der Aussonderung zu versehen, wieder zu verschließen und in das in Absatz 4 genannte Paket einzubeziehen. Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so gelten diese Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel und es ist wie vorstehend entsprechend zu verfahren.

Die Gemeindegewahlleitung kann zulassen, dass der Wahlvorstand die ihm übergebenen Wahlbriefe schon vor Ablauf der Wahlzeit nach den Absätzen 2 bis 5 behandelt, wenn dies nach der Zahl der Wahlbriefe angezeigt erscheint und den ungestörten Ablauf der Wahlhandlung nicht beeinträchtigt.

Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden dann zusammen mit den übrigen im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen ausgezählt.

B Zählung/Auszählung

1. Zählung der Wählerinnen und Wähler (§ 55 NKWO)

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden die nicht benutzten Stimmzettel vom Wahlvorstand gesondert verwahrt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und, im Fall einer Direktwahl oder Stichwahl, auch die erhaltenen Wahlscheine gezählt. Ergibt sich eine zu erklärende Abweichung, so ist nicht erneut zu zählen; die Abweichung ist in der Wahlniederschrift zu erläutern. Ergibt sich nach erneuter Zählung eine Abweichung, so ist auch dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als Zahl der Wählerinnen und Wähler.

2. Zählung der Stimmen (§ 4 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 30a Abs. 1 NKWG, § 56 NKWO)

Für die Kommunalwahl hat jede wählende Person drei Stimmen. Bei gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen hat sie für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Sie kann die Stimmen verteilen auf

- 1) eine Liste oder verschiedene Listen,
- 2) eine Bewerberin oder einen Bewerber in einer Liste oder auf einen Einzelwahlvorschlag,
- 3) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- 4) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- 5) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

Gibt die wählende Person weniger als drei Stimmen ab, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Gibt sie mehr als drei Stimmen ab, so sind alle diese Stimmen ungültig. Gibt sie jedoch bis zu drei Stimmen für eine Bewerberin/einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen/Bewerber derselben Liste und weitere Stimmen für diese Liste, so sind nur diejenigen für die Liste abgegebenen Stimmen ungültig, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmen überschritten wird.

Für die Direktwahl oder die Stichwahl hat jede wählende Person eine Stimme.

Nachdem die Zahl der Wählerinnen und Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Wahl-vorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel vor

- 1) bei der Kommunalwahl für welche Listen oder Bewerberinnen/Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind.
- 2) bei der Direktwahl oder Stichwahl für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist oder, wenn nur eine Bewerberin/ein Bewerber zu Wahl steht, ob sie auf „Ja“ oder „Nein“ lautet.

Ein Vorsortieren gleich gekennzeichnete Stimmzettel ist zulässig.

Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt werden:

- 1) Stimmzettel, die nach Nr. 3.1 Pkt. 1 bis 5 ungültig sind oder an deren Gültigkeit Zweifel besteht, und
- 2) Stimmzettel, bei denen fraglich ist, ob sich der Wählerwille eindeutig erkennen lässt und
- 3) Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten und daher ungültig sind.

Die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel bleiben jeweils getrennt bis zum Abschluss der Zählung.

Das Vorlesen der Stimmen, das Vorsortieren von gleich gekennzeichneten Stimmzetteln und das Aussondern der Stimmzettel wird durch ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands kontrolliert.

3. Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen und Entscheidung über ausgesonderte Stimmzettel (§ 30a Abs. 1 und 2 NKWG, § 56 Abs. 3, § 57 Abs. 1 und 2 NKWO)

3.1 Ungültige Stimmzettel (§ 30a Abs. 1 NKWG, § 57 Abs. 1 NKWO)

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

- 1) nicht amtlich bereitgestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- 2) für die Kommunalwahl mehr als drei Kennzeichnungen enthält, dann sind alle Stimmen ungültig. Werden jedoch bis zu drei Stimmen für eine Bewerberin/einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen/Bewerber derselben Liste und weitere Stimmen für diese Liste abgegeben, so sind nur diejenigen für die Liste abgegebenen Stimmen ungültig, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmen überschritten wird. In diesem Fall ist der Stimmzettel gültig.
- 3) für die Direktwahl oder Stichwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- 4) den Willen der wählenden Person nicht eindeutig erkennen lässt und bei der Kommunalwahl nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält
- 5) einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält oder
- 6) keine Kennzeichnung enthält.

3.2 Ungültige Stimmen (§ 30a Abs. 1 und 2 NKWG, § 57 Abs. 2 NKWO)

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist.

Auf einem gültigen Stimmzettel für die Kommunalwahl ist eine einzelne Stimme ungültig, wenn der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist. Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt. Enthält ein Stimmzettel weniger als drei Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr als drei Stimmen, so sind alle diese Stimmen ungültig. Werden jedoch bis zu drei Stimmen für eine Bewerberin/einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen/Bewerber derselben Liste und weitere Stimmen für diese Liste abgegeben, so sind nur diejenigen für die Liste abgegebenen Stimmen ungültig, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmen überschritten wird.

3.3 Entscheidung über ausgesonderte Stimmzettel (§ 56 Abs. 3 NKWO)

Der Wahlvorstand beschließt zuerst über die Gültigkeit folgender ausgesonderten Stimmzettel:

- 1) Stimmzettel, die Ungültig sind oder an deren Gültigkeit Zweifel besteht sowie
- 2) Stimmzettel, bei denen fraglich ist, ob sich der Wählerwille eindeutig erkennen lässt und über die Gültigkeit der auf diesen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gibt den Beschluss mündlich bekannt. Sie/Er vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

Ist der Stimmzettel für gültig erklärt worden, so ist auf ihm zu vermerken:

- 1) bei der Kommunalwahl für welche Liste oder Bewerberinnen/Bewerber die gültigen Stimmen zu zählen sind.
- 2) bei der Direktwahl oder Stichwahl für welchen Wahlvorschlag die Stimme zu zählen ist oder, wenn nur eine Bewerberin/ein Bewerber zu Wahl steht, ob sie auf „Ja“ oder „Nein“ lautet.

Diese Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

Danach stellt der Wahlvorstand die Zahl der Stimmzettel fest, die keine Kennzeichnung enthalten. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gibt die Feststellung mündlich bekannt und vermerkt die Zahl auf dem Stapel mit diesen Stimmzetteln. Der Stapel ist auch der Wahlniederschrift beizufügen.

4. Ungültige Stimmabgabe bei Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk (§ 30a Abs. 3 NKWG, § 57 Abs. 3 bis 6 NKWO)

Die Stimmabgabe einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem Wahltag stirbt, ihr Wahlrecht verliert oder aus dem Wahlgebiet verzieht.

Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn

- 1) er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- 2) er keinen gültigen Wahlschein enthält,
- 3) auf dem Wahlschein die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt fehlt,
- 4) weder der Wahlbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- 5) er mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht in gleicher Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine enthält,
- 6) der Stimmzettel nicht in den zur Verfügung gestellten Stimmzettelumschlag gelegt ist oder
- 7) der Stimmzettelumschlag offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthält.

Bei verbundenen Wahlen gilt Nr. 5 nur, wenn die Wahlscheine für dieselben Wahlen gelten. Die Einsenderinnen und Einsender ungültiger Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so gelten diese Stimmzettel bei Einbeziehung der Wahlbriefe in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks als ein ungültiger Stimmzettel (siehe Buchst. A, Nr. 5 Abs. 5).

Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. Bei verbundenen Wahlen gilt dies für jede Wahl, für die die wählende Person wahlberechtigt ist.

Ist eine wählende Person bei verbundenen Wahlen für mehrere Wahlen wahlberechtigt und enthält ihr Stimmzettelumschlag nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, so gilt der Stimmzettelumschlag für die Wahlen, für die ein Stimmzettel fehlt, als ungültiger Stimmzettel.

5. Führung von Zähllisten (§ 56 Abs. 4, § 58 NKWO)

Für die Kommunalwahl ist eine Zählliste für die gültigen Stimmen und die nach § 57 Abs. 1 Nm. 1 bis 5 NKWO (siehe vorstehend Nr. 3.1 Pkt. 1 bis 5) ungültigen Stimmzettel von einem von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmten Mitglied des Wahlvorstands zu führen. Die Zählliste soll nach amtlichem Muster geführt werden.

Die Listenführerin/Der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige Stimme und die aufgerufenen ungültigen Stimmzettel in der Zählliste. Sie/Er trägt ebenfalls die festgestellte Zahl der nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NKWO ungültigen Stimmzettel (Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten) und nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ausgesondert wurden ein. Die Zahlen der ungültigen Stimmzettel werden dann zusammengezählt.

Die Zählliste wird von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher und der Listenführerin/dem Listenführer unterschrieben. Die Wahlleitung kann anordnen, dass eine Gegenzählliste geführt wird. Die Zählliste, ggf. auch die Gegenzählliste, ist der Wahlniederschrift beizufügen.

Ergibt sich bei der Stimmenzählung nach den vorstehenden Nr. 2 und 3, im Fall einer Kommunalwahl unter Einbeziehung der Zähllisten, eine rechnerische Unstimmigkeit, so ist die Zählung ganz oder teilweise zu wiederholen. Auf Verlangen eines Mitglieds des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist eine erneute Zählung durchzuführen. Die Gründe dafür sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

C Handlung nach Abschluss der Zählung

1. Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 62 NKWO)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellungen mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift von den Mitgliedern des Wahlvorstands außer der Gemeindevahlleitung anderen öffentlichen Stellen nicht mitgeteilt werden.

2. Schnellmeldung (§ 63 Abs. 1 NKWO)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher auf schnellstem Weg der Gemeindegewahlleitung (Schnellmeldung). In der Schnellmeldung sind die Angaben zu machen, die in Nummer 4 des Musters der Wahlniederschrift einzutragen sind. Die Schnellmeldung kann auch nach dem amtlich vorgeschriebenen Formblatt erstattet werden. Bei verbundenen Wahlen ist das Ergebnis jeder Wahl der Gemeindegewahlleitung sogleich nach seiner Feststellung mitzuteilen.

3. Wahlniederschrift (§ 64 NKWO)

3.1 Wahlniederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer eine Wahlniederschrift nach amtlichem Muster gefertigt und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet.

Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift anzufertigen.

Beschlüsse über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

In der Gemeinde, die nicht einer Samtgemeinde angehört, übergibt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeinde. In der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde übergibt sie/er die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Samtgemeinde.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher hat sicherzustellen, dass diese Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

3.2 Ergänzung zur Wahlniederschrift (§ 64 Abs. 2 und 4 NKWO)

Sind die Wahlbriefe in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen worden, so wird zur Wahlniederschrift eine Ergänzung nach amtlichem Muster gefertigt und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet.

Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahlart eine Ergänzung zur Wahlniederschrift zu fertigen.

Der Ergänzung zur Wahlniederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- a) das versiegelte Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen,
- b) die Wahlscheine, die nach besonderer Beschlussfassung zugelassen wurden.

Bei verbundenen Wahlen sind diese Anlagen der Ergänzung der Wahlniederschrift über die Kreiswahl oder die Regionswahl beizufügen.

V. SCHLUSSHANDLUNG: ÜBERGABE DER WAHLUNTERLAGEN UND AUSSTATTUNGS- GEGENSTÄNDE (§ 65 NKWO)

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher jeweils getrennt die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt zusammen:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlen),
- b) ein Paket mit den eingenommenen oder einbehaltenen Wahlscheinen (bei verbundenen Wahlen ggf. der Wahlniederschrift über die Kreiswahl oder die Regionswahl beifügen). Dieses Paket ist nur im Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlergebnis und/oder bei einer einzelnen Direktwahl oder Stichwahl beizufügen.
- c) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete mit den gültigen Stimmzetteln werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde/Samtgemeinde, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher übergibt der Gemeinde/Samtgemeinde:

- a) die Wahlniederschrift (ggf. einschließlich der Ergänzung nach Nr. 3.2) mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie oben beschrieben,
- c) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- d) das Wählerverzeichnis,
- e) die Wahlurne - ggf. mit Schloss und Schlüssel - sowie
- f) alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde/Samtgemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wurden die Wahlbriefe in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen, so sind auch das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine und die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht festgestellt wurde, zu übergeben.

Bis zur Übergabe hat die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nach Abhandlung der Gliederungsabschnitte I. bis V. hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erfüllt.